

Vertrag

für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ - Grundschule Marienmünster -

Zwischen der Stadt Marienmünster und der AWO-Kreisverband Höxter- als Träger
und den Erziehungsberechtigte/Eltern - Frau/Herrn

Vater (Name, Vorname): _____ Mutter (Name, Vorname): _____

PLZ und Wohnort: _____ Straße, Hausnr.: _____

Telefonnummer dienstlich: _____ Telefonnummer privat: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Platzes zur verlässlichen Betreuung des Kindes:

Name, Vorname: _____ geb: _____ Klasse: _____

während des Schuljahres 2016/2017 vor und nach dem Unterricht in dem Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

§ 2 Rücktrittsvorbehalt

Die Stadt Marienmünster behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls nach Beginn des Schuljahres Anmeldungen nicht in ausreichender Zahl zur Durchführung und Finanzierung der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ vorliegen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung der Stadt Marienmünster gegenüber dem/der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 30.10.2016.

§ 3 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres 2016/2017 über 12 Monate geschlossen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Tag vor den Sommerferien. Dieser Vertrag ist verbindlich für das ganze Schuljahr.

§ 4 Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt an allen Unterrichtstagen des Schuljahres zwischen 7.30 Uhr bis 8:00 Uhr und 12:00 bis 13.30 Uhr. Das Angebot umfasst keine Hausaufgabenbetreuung.

§ 5 Zahlungspflichten

Die/der Erziehungsberechtigte zahlt für die Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ einen monatlichen Beitrag von **20,00 €** für den Zeitraum von insgesamt 12 Monaten, vom 01.08.2016 bis 31.07.2017.

Der fällige Betrag wird vom Konto der/des Erziehungsberechtigten durch die Stadt Marienmünster zum Beginn eines jeden Kalendermonats eingezogen. Hierfür erteilt die/der Erziehungsberechtigte der Stadt Marienmünster eine Einzugsermächtigung in Höhe des monatlichen Betreuungsbeitrages. Weist das Konto der/des Erziehungsberechtigten keine ausreichende Deckung auf, um die für die Betreuung des Kindes fälligen Beiträge einzuziehen, gehen die ggf. vom Geldinstitut erhobenen

Rückbuchungskosten zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten. Bei einem Zahlungsverzug behält sich die Stadt Marienmünster vor, die weitere Betreuung des Kindes abzulehnen.

Schulferienzeiten und gesetzliche Feiertage, an denen keine Betreuung erfolgt, können von der/dem Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den monatlichen Betreuungsbeitrag zu mindern. Auch eine Erstattung der Betreuungsbeiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich.

§ 6 Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen.

Der Betreuungsvertrag kann zum Ende des ersten Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn infolge der Veränderung des Stundenplans des betreuten Kindes für das zweite Schulhalbjahr kein Betreuungsbedarf mehr gegeben ist.

Die/der Erziehungsberechtigte kann den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes wie Schulwechsel oder einer längeren Erkrankung, die den Schulbesuch über zwei Monate hinaus verhindert, vorzeitig zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

In allen anderen Fällen ist eine vorzeitige Kündigung nur in dem Fall zulässig, wenn der durch die Kündigung frei werdende Betreuungsplatz im bestehenden Umfang von einem nachfolgenden Kind übernommen werden kann.

Eine Kündigung muss bei der Stadt Marienmünster bis zum 15. Tag eines Monats schriftlich eingegangen sein. Bei erfolgter zulässiger Kündigung wird diese zum ersten Tag des Folgemonats wirksam.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

Die Stadt Marienmünster kann von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch machen, wenn das Land NRW die für die Betreuungsmaßnahmen gewährten Fördermittel zurückzieht oder streicht.

§ 7 Versicherung

Die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ gilt als schulische Veranstaltung und fällt unter den Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen stattfindet. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Marienmünster, den

Unterschriften der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Stadt

Unterschrift der AWO

Bankeinzugsermächtigung

Ich ermächtige die Stadt Marienmünster widerruflich, den von mir zu entrichtenden Betreuungsbeitrag zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu Lasten meines folgenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN

Geldinstitut

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber